

2. Tatsachenstoff erfassen

2.1 Tatsachen - Rechtsansichten

2.2 Auslegung des Tatsachenstoffs

2.3 Quellen des Tatsachenstoffs

2.4 Beschränkungen des Tatsachenstoffs

2.5 Arbeitstechnik I: Tatsachen erfassen

Was gehört zum (**Tatsachen**-)Vortrag einer Partei?

Schriftsätze	ja, § 137 III
Urkunden	<p>derjenige, der die Kopie einer Urkunde vorlegt, trägt damit natürlich auch immer vor, dass eine Urkunde mit entsprechendem Inhalt existiert. Allein mit der Vorlage einer Urkunde ist deren Inhalt aber noch nicht i.S.d. Beibringungsgrundsatzes vorgetragen: grds. müssen die relevanten Tatsachen (z.B. eine bestimmte WE innerhalb einer Vertragsurkunde) im Schriftsatz selbst vorgetragen werden und nur hinsichtlich der Einzelheiten kann z.B. auf die als Anlage beigefügte Vertragsurkunde Bezug genommen werden; „eine pauschale Verweisung auf beigefügte Unterlagen, aus denen sich das Gericht herausuchen möge, was dem Begehren der Partei nützt, ist unzulässig“ (OLG Düsseldorf, MDR 93, 798). Urkunden (z.B. eine Rechnung, ein schriftlicher Kaufvertrag), die die Partei vorgelegt hat (§ 131), können den Parteivortrag also ergänzen, nicht ersetzen. Der Richter muss nicht sämtliche beigefügte Urkunden auf relevanten Inhalt durchforsten, ohne dass der Darlegungspflichtige auf für ihn [im Rahmen der Schlüssigkeit oder Erheblichkeit] günstige tatsächliche Umstände im vorbereitenden Schriftsatz hinweist, OLG Hamm RR 05, 893 [umfangreiches Anlagenkonvolut], u.U. anders bei leicht zu überschauenden Urkunden, zB einer Rechnung: BGH NZBau 2007, 510, A/G A Rdn. 15.</p>

Was gehört zum (**Tatsachen**-)Vortrag einer Partei?

Schriftsätze	
Urkunden	
mdl. Vortrag a) der Partei selbst i.R. der Parteihörung , §§ 141, 278 II 3 ZPO b) des Prozessbevollm.	in der Klausur relevant, soweit Äußerungen (zum Begehren = Antrag oder zu den Tatsachen betr. die mat. Rechtslage) im Protokoll festgehalten sind

Was gehört zum (Tatsachen-)Vortrag einer Partei?

Schriftsätze	
Urkunden	
mdl. Vortrag	
Vortrag des Gegners	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit die Partei den Vortrag des Gegners nicht bestreitet, gelten die Tatsachen als zugestanden (= fiktives Geständnis, § 138 III), der gegnerische Tatsachenvortrag wird damit zum eigenen Vortrag • Soweit aus dem Tatsachenvortrag des Gegners für die eigene Rechtsposition etwas Günstiges folgt, kann sich die dadurch begünstigte Partei den Vortrag des Gegners ausdrücklich hilfsweise zueigen machen. Geschieht dies nicht ausdrücklich, ist dies im Regelfall aufgrund der Interessenlage gleichwohl anzunehmen, jedenfalls solange der Vortrag nicht im Widerspruch zum eigenen Vortrag steht, BGH NJW-RR 1995, 684

Was gehört zum **Tatsachenvortrag** einer Partei?

Schriftsätze	
Urkunden	
mdl. Vortrag a) der Partei selbst i.R. der Parteianhörung , §§ 141, 278 II 3 ZPO b) des Prozessbevollm.	
Vortrag des Gegners	
Beweisbeschluss	Es kann (wenn auch selten, insbesondere in der Klausur) vorkommen, dass die Akte einen Beweisbeschluss enthält, wonach über eine Tatsache Beweis erhoben werden soll, die von keiner Partei in den Schriftsätze bislang vorgetragen wurde und zu der sich auch ein vorangegangenes Terminsprotokoll nicht verhält. Dann ist davon auszugehen, dass die Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung mündlich entsprechend vorgetragen hat ohne dass dies ins Protokoll aufgenommen wurde und dass dieser mündliche Vortrag von dem Gegner bestritten wurde.

Was gehört zum **Tatsachenvortrag** einer Partei?

Schriftsätze	
Urkunden	
mdl. Vortrag a) der Partei selbst i.R. der Parteianhörung , §§ 141, 278 II 3 ZPO b) des Prozessbevollm.	
Vortrag des Gegners	
Beweisbeschluss	
Zeugenaussagen	<p>ja, soweit für die Partei günstig: BGH NJW-RR 2010, 495; NJW 2001, 2177</p> <p>Situation: Kläger behauptet Sachverhalt A und Beklagter bestreitet A, Sachverhalt B sei richtig. Einer der zu A vernommenen Zeugen oder einer der gegenbeweislich benannten und vernommenen Zeugen sagt aus, Sachverhalt C sei richtig. Die rechtliche Würdigung von Sachverhalt C ergibt, dass dies auch den Anspruch des Klägers rechtfertigen würde. Auch wenn dies nicht ausdrücklich der Akte zu entnehmen ist, ist von dem Grundsatz auszugehen, dass sich eine Partei die bei einer Beweisaufnahme zu Tage tretenden Umstände hilfsweise (unter Aufrechterhaltung der Behauptung zu Sachverhalt A) zu eigen macht.</p> <p>Zur Berücksichtigung des sog. „dritten Sachverhalts“ sehr empfehlenswert</p> <p>Baumfalk, A/S, Die zivilgerichtliche Assessorklausur, 11. Aufl., § 7, 4, eher „dünn“ A/G A 20</p>

Was gehört **nicht** zum **Tatsachenvortrag** einer Partei?

Schriftsätze	
Urkunden	
mdl. Vortrag a) der Partei selbst i.R. der Parteihörung , §§ 141, 278 II 3 ZPO b) des Prozessbevollm.	
Vortrag des Gegners	
Beweisbeschluss	
Zeugenaussagen	
gerichtliche Sachverständigen- gutachten	
Parteivernehmung	<p>nein, Situation: Tatsache A wird vom Kläger vorgetragen und vom Bekl. bestritten; auf Antrag d. Kl. wird Bekl. als Partei dazu vernommen; in der Parteivernehmung bestätigt Bekl. die Behauptung A des Klägers.</p> <p>BGH NJW 1995, 1432: darin ist kein Geständnis des Bekl. i.S.v. § 288 ZPO zu sehen, Tatsache bleibt also grds. streitig, ist aber bewiesen (in der Praxis würde man dann aber nach Beendigung der Parteivernehmung die Partei fragen, ob sie bei ihrem Bestreiten bleiben will).</p>